

Grundriss der indo-arischen Philologie und Altertumskunde, her. von Georg Bühler. II. Bd. 8. H.: Jolly J. Recht und Sitte (einschliesslich der einheimischen Litteratur). Strassburg Trübner 1896. gr. 8^o. 160 S. Einzel 8, bei Subskr. 6,50 M.

Der indische oder, wie man nach seinem viel zu pedantischen Titel sagen müsste, der indo-arische Grundriss, von dem uns hier das erste Heft (Bd. II, H. 8) vorliegt, wird gewiss insofern unter seinen Vorgängern (dem germanischen, romanischen und iranischen Grundriss) die erste Stelle einnehmen, als er mehr als irgend ein anderer zahlreiche Abschnitte in erstmaliger zusammenhängender Bearbeitung bringt. Ist somit der Beginn seines Erscheinens aufs freudigste zu begrüssen, so sind doch in seiner Anlage erhebliche Mängel zu spüren, die ich nicht unerwähnt lassen möchte. Die Redaktion des Grundrisses hätte sich in der Disposition des Stoffes unbedenklich an den Plan des iranischen Grundrisses anschliessen sollen, Bd. II hätte die Litteratur, Bd. III die Geschichte und Kultur umfassen müssen: die ev. äussere Ungleichheit der beiden Teile kann nicht als Gegengrund angeführt werden. So hätte der Abschnitt 3) von Bd. II "Quellen der indischen Geschichte" auf eine Behandlung der Inschriften und Münzen als litterarische Denkmäler beschränkt werden müssen, wenn anders nicht die Münzen überhaupt in Bd. III zu verweisen gewesen wären. Von dem uns beschäftigenden Abschnitt aber sollte die einheimische Rechtslitteratur losgetrennt und das übrige in den III. Bd. verwiesen worden sein: dadurch wäre auch noch der Vorteil erzielt worden, dass die indischen Rechtsbücher, die auch für die Staatsaltertümer eine sehr wichtige Quelle bilden, eine viel wichtigere, als der verehrte Rezensent meiner Arbeit "Die königliche Gewalt nach den altindischen Rechtsbüchern" (Leipzig 1895) in LC. 1896, Sp. 373 anzunehmen scheint¹⁾,

1) Das, was die indischen Rechtsbücher für mein Thema boten, ist durchaus kein brahmanisches Idealbild bis auf die allgemeinen moralischen Vorschriften und S. 57 f., wie man z. B. schon daraus ersehen kann, dass in Jollys vorliegender Arbeit die Kapitel über "das Gerichtsverfahren" und über "Vergehen, Bussen und Strafen", die sich z. T. mit meinem Kapitel über "das Richteramt und die Strafgewalt des Königs" decken, nicht irgend nennenswerte Bereicherungen aus der übrigen indischen Litteratur erfahren haben. Dies Verhältnis wird dadurch kaum geändert, dass Jolly selbstverständlich nicht das ganze in Betracht kommende Material hat erschöpfen können (vgl. S. 46). Ob der König in eigner Person oder durch ihm allein rechenschaftspflichtige Beamten seine Macht ausübt, ist für den Geschichtsforscher ganz gleichgültig, wo es sich um Fixierung der königlichen Macht handelt. Ich meine daher, dass das in meiner Arbeit niedergelegte Material für historische